

Merkblatt Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Zahlungen im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area – SEPA)¹

- Stand: Oktober 2007 -

- Ab 28. Januar 2008 werden die Kreditinstitute zusätzlich zu den nationalen Zahlungsinstrumenten neue paneuropäische Zahlungsverkehrsinstrumente (u. a. SEPA-Überweisungen, SEPA-Lastschriften) für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum anbieten, die sowohl für grenzüberschreitende als auch für nationale Transaktionen eingesetzt werden können.
- Da die neuen SEPA-Zahlungsinstrumente keinen statistischen Meldeteil mehr vorsehen, ist folgende Änderung in den Meldebestimmungen gemäß §§ 59 ff der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zum Januar 2008 vorgesehen:

Ab dem vorgenannten Zeitpunkt sind meldepflichtige ausgehende Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum von den Meldepflichtigen (Auftraggeber der Zahlung) nicht mehr mit dem Vordruck Anlage Z 1 zur AWV, sondern grundsätzlich mittels Vordruck Anlage Z 4 zur AWV der Deutschen Bundesbank einmal monatlich **direkt** anzuzeigen.

Soweit Meldepflichtige Ihrem Kreditinstitut Zahlungsaufträge bisher beleglos eingereicht haben und dieses auch künftig in der Lage sein sollte, vorgenannte Zahlungen im Rahmen des Datenaustausches im Auslandszahlungsverkehr (DTAZV) mit statistischem Meldeteil entgegenzunehmen und an die Deutsche Bundesbank weiterzuleiten, können Sie an dieser Verfahrensweise im Rahmen einer Ausnahme genehmigung (§ 64 AWV i. V. mit § 58 c AWV) grundsätzlich festhalten.

Wurde bereits eine **Ausnahmegenehmigung** für die Meldung von EU-Standardüberweisungen im Rahmen des DTAZV erteilt, wird diese automatisch auf alle ausgehenden Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum erweitert, wenn sich das Kreditinstitut zur Weiterleitung des statistischen Meldeteils an die Deutsche Bundesbank bereit erklärt.

¹ Darunter fallen Zahlungen in Euro ohne Betragsgrenze innerhalb der 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz.

- Soweit Meldepflichtige im Sinne einer Vereinfachung Ihrer außenwirtschaftlichen Meldungen alle ausgehenden Zahlungen ins Ausland mittels Anlage Z 4 zur AWV melden möchten², ist dies ebenfalls im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 64 AWV i. V. mit § 58 c AWV grundsätzlich möglich. Falls Sie an dieser Möglichkeit interessiert sind, bitten wir Sie, sich über unsere Hotline 0800 1234 111 (entgeltfrei) oder über die E-Mail-Adresse: statistik-s21@bundesbank.de mit uns in Verbindung zu setzen.
- Nähere Informationen zur beleglosen Einreichung von Z 4-Meldungen mittels Internet über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank finden Sie auf unserer Homepage unter www.bundesbank.de/meldewesen. Hier sind auch Z 4-Vordrucke zum Download hinterlegt.

² Wertpapiergeschäfte sind wie bisher auf Vordruck Anlage Z 10 zur AWV zu melden.